



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 13. Mai 2020

Die Stadt Bad Windsheim erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Werkausschuss (WA), bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Ferienausschuss (FA), bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss (RPA), bestehend aus sieben ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis b genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 90,00 EUR. ²Sie erhalten weiterhin ein Sitzungsgeld von je 50,00 EUR für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, eines seiner Ausschüsse oder Sitzungen des Ältestenrates sowie der Runde der Fraktionsvorsitzenden. ³Das Sitzungsgeld wird auch jedem Fraktionsmitglied für je eine Sitzung der Fraktionen vor einer Sitzung des Stadtrates gezahlt. ⁴Auf Antrag einer Fraktion kann der erste Bürgermeister zusätzliche Fraktionsbesprechungen anberaumen.

(3) Fraktionsvorsitzende erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 2 eine Aufwandsentschädigung von 12,50 EUR je Fraktionsmitglied, der stellvertretende Fraktionsvorsitzende eine Aufwandsentschädigung von 3,00 EUR je Fraktionsmitglied.

(4) Ersatzleistungen nach Art. 20a Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Gemeindeordnung werden nicht gezahlt.

(5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(6) ¹Absatz 2 Satz 2 und die Absätze 4 und 5 gelten für Ortssprecher entsprechend. ²Ortssprecher erhalten für ihre Tätigkeit ferner eine Aufwandsentschädigung von jährlich 6,00 EUR je Gemeindeglieder des Ortsteils, mindestens jedoch 60 EUR monatlich.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Ehrenamtliche Referenten - Entschädigung

- (1) Für einzelne Aufgabengebiete werden durch die Festlegungen des Geschäftsordnung (§ 3 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung für den Stadtrat) ehrenamtliche Referenten aus der Mitte des Stadtrates bestellt.
- (2) Die Referenten erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 75,00 EUR pro Monat.

§ 7

Entschädigung des / der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses (RPA) erhält für seine bzw. ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 75,00 EUR pro Monat.

§ 8

Entschädigung der Ortsteilbeauftragten und Ortsbeiräte

- (1) ¹Ortsteilbeauftragte erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 dieser Satzung. ²Sie erhalten weiterhin ein Sitzungsgeld von je 20,00 EUR für die notwendige Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. ³Satz 2 gilt nicht für Ortsteilbeauftragte, die zugleich ehrenamtliche Stadtratsmitglieder sind. ⁴§ 3 Abs. 4 und 5 dieser Satzung gelten auch für die Ortsteilbeauftragten.
- (2) Die Ortsbeiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 120,00 EUR jährlich.

§ 9

Entschädigung der ehrenamtlichen Wahlhelfer

(1) ¹Die in einem Wahl- bzw. Abstimmungsvorstand (Vorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und Beisitzer) bei den Wahlen bzw. Abstimmungen Einsatz leistenden Bürger sind ehrenamtlich tätig.

²Die Entschädigung beträgt für den Einsatz am Wahl- bzw. Abstimmungssonntag für die


- | | |
|---------------------------------------|--------|
| a) Kommunalwahlen | 50 EUR |
| b) Stichwahlen bei den Kommunalwahlen | 30 EUR |
| c) Landtags-/Bezirkswahlen | 40 EUR |
| d) Sonstige Wahlen und Abstimmungen | 30 EUR |

§ 10

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 10. Juni 2014 außer Kraft.

Bad Windsheim, 13. Mai 2020
STADT BAD WINDSHEIM


Jürgen Heckel
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung

Die Stadt Bad Windsheim hat eine

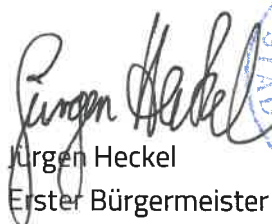
Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13. Mai 2020

beschlossen.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft. Sie liegt in der Verwaltung der Stadt (Zimmer 11 Bürgermeisteramt) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Bad Windsheim, 13. Mai 2020

STADT BAD WINDSHEIM


Jürgen Heckel
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Niederlegung und Bekanntmachung der

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13. Mai 2020

erfolgte am 13. Mai 2020.

Ausgehängt am: 13. Mai.2020

Abgenommen am: 21. August 2020

Bad Windsheim, 13. Mai 2020

STADT BAD WINDSHEIM

i. A.



Jürgen Boier
Verwaltungsamtmann
Geschäftsleitender Beamter

